

fung und Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen dienen (§ 11 Abs. 1 StAG).

c) Die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise haben den örtlichen Volksvertretungen 17 und ihren Organen sowie den Fachorganen der Räte Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit, die für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger, für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung im Territorium und für die Förderung der gesellschaftlichen Aktivität zur Lösung dieser Aufgaben bedeutsam sind, zu übermitteln. Weiter haben sie den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Auskünfte und Informationen zu erteilen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung verlangen (§ 9 Abs. 1 und 2 StAG). Schließlich haben sie wie der Generalstaatsanwalt mit den Sicherheitsorganen und den Gerichten zusammenzuarbeiten, insbesondere zur koordinierten Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen (§ 11 Abs. 2 StAG).

6. Die Bedeutung der Staatsanwaltschaft drückt sich in der Teilnahme ihrer Amtsträger an Tagungen oder Sitzungen anderer Staatsorgane aus. So nimmt der Generalstaatsanwalt an den Tagungen der Volkskammer teil (§ 7 Abs. 1 Satz 1 StAG, s. Rz. 19 zu Art. 62). Er kann an den Sitzungen des Ministerrates teilnehmen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 StAG). Die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen und den Sitzungen ihrer Räte und Kommissionen teilzunehmen (§ 9 Abs. 3 StAG).

7. Die Aufgaben und der Verantwortungsbereich der Militärstaatsanwälte sind besonders geregelt (§ 10 StAG).

a) Durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in ihrem Verantwortungsbereich tragen sie zur Gewährleistung der militärischen Sicherheit der DDR und zur Wahrung der Rechte und Erfüllung der Pflichten der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehrersatzdienstes (s. Rz. 25 zu Art. 23) bei. Sie haben im Rahmen ihrer Verantwortung an der Erziehung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehrersatzdienstes zur gewissenhaften Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der militärischen Befehle und anderen militärischen Bestimmungen sowie der militärischen Disziplin und Ordnung mitzuwirken. 20

b) Die Militärstaatsanwälte haben ferner mit den Kommandeuren, Politorganen, militärischen Kollektiven und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeit auszuwerten und sie dadurch bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit, militärischer Disziplin und Ordnung zu unterstützen. 21

c) Die besondere Stellung dieses Zweiges der Staatsanwaltschaft drückt sich darin aus, daß der Militäroberstaatsanwalt ein Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes ist. 22

d) Im militärischen Bereich gibt es besondere Untersuchungsorgane, die die Rechte aus § 88 StPO haben (s. Rz. 8, 9 zu Art. 97). Es sind die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte. 23